

Kostenpflichtiges Bildmaterial

Wirtschafts-Werbemagazin erfüllt nunmehr Transparenz-Anforderungen

Eine Verlagsgesellschaft gibt ein Fachblatt heraus, in dem über Unternehmen berichtet wird. Die Berichte sind für die Firmen kostenlos; Fotos werden ihnen berechnet (pro Höhe/Spalte und Millimeter 4,95 Euro in Schwarzweiß, 8,95 Euro in Farbe). Ein Leser kritisiert, dass durch die Berechnung von Fotos im redaktionellen Teil Redaktion und Werbung verquickt würden. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Verlag, in dem die Zeitschrift erscheint, weist darauf hin, dass man einer Forderung des Presserats nachgekommen sei. Der hatte von der Zeitschrift verlangt, sie solle an hervorgehobener Stelle darauf hinweisen, dass die Beiträge in dem Blatt PR-Veröffentlichungen seien. Bereits auf der Titelseite stehe klar und deutlich, dass es sich um ein Wirtschafts-Werbemagazin handle. Damit werde der Leser sofort über den Charakter der Veröffentlichungen informiert. (2003)

Der Presserat sieht keine Verletzung der Ziffer 7 des Pressekodex und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Beschwerdeausschuss hat sich schon einmal mit einer Publikation aus dem gleichen Haus befasst. Damals hatte der Verlag argumentiert, bei seiner Zeitschrift handle es sich um eine „Messe auf Papier“, durch deren Gestaltung dem Leser sofort klar werde, dass es sich bei den Beiträgen um redaktionell aufgemachte Werbung handelt. Der Beschwerdeausschuss kam damals zu der Auffassung, dass dennoch eine Verletzung des Trennungsgrundsatzes vorliegt. Deshalb hat er die Forderung erhoben, die Zeitschrift müsse an hervorgehobener Stelle auf den werblichen Charakter ihrer Veröffentlichungen hinweisen. Dies ist geschehen. Die Zeitschrift gibt auf ihrer Titelseite den Hinweis, es handle sich um ein „Wirtschafts-Werbemagazin“. Mit dieser Kennzeichnung hat der Verlag die Transparenz-Anforderungen nach Ziffer 7 des Pressekodex erfüllt. Für die Leser ist es nunmehr deutlich, dass es sich bei den Veröffentlichungen nicht um redaktionelle Berichterstattung handelt. (B1–40/03)

Aktenzeichen:B1–40/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet